

Nr. 459D

09.09.2014

BOFAXE



Handlungsoptionen im Russland-Ukraine-Konflikt

Autor / Nachfragen

Dr. Jana Hertwig, LL.M.
Wissenschaftliche Mitarbeiterin am IFHV; Mitglied der Bundeswehrkommission am IFSH der Universität Hamburg

Nachfragen:
jana.hertwig@rub.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Bidder/Gebauer, Analyse der militärischen Lage, in: Spiegel Online, 1.9.2014.

Convention on Conciliation and Arbitration within the OSCE, Stockholm, 1992.

Stabilisierende Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen, Wien, 1993, <http://www.osce.org/de/fsc/41318?download=true>

EU External Action, http://eeas.europa.eu/russia/news/index_en.htm

European Sanctions, <http://europeansanctions.com/eu-sanctions-in-force/russia/>

„Militärisch ist der Konflikt für Kiew bereits verloren.“ So lautet das Resümee hochrangiger Generäle der NATO in einer Krisensitzung Ende vergangener Woche. Dem ukrainischen Präsident blieben „eigentlich nur noch Verhandlungen, um seine Männer lebend aus der Zange der Russen abzuziehen“. Der Ukraine droht damit eine weitere Niederlage im Konflikt mit Russland. Was kann die internationale Staatengemeinschaft noch tun?

1.) Stärkeres Engagement der OSZE: Die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa ist zurzeit mit zwei Beobachter-Missionen in der Ukraine beteiligt und führt zudem im Rahmen der Minsk-Kontaktgruppe Gespräche mit Russland und der Ukraine. Beobachten genügt aber angesichts der fortschreitenden Ereignisse nicht mehr. Die OSZE sollte vielmehr ihre Sicherungsaufgabe konsequenter wahrnehmen. So sollte die Führungsrolle des derzeitigen Schweizer Vorsitizes bei der Vermittlung mit Russland ausgebaut werden. Serbien, das ab 2015 den Vorsitz innehaben wird, sollte intensiver beteiligt werden, um einen reibungslosen Übergang sicherzustellen und Synergieeffekte zu nutzen. Die Ukraine könnte das interne Streitbeilegungsverfahren einleiten, welches die Stockholm-Konvention von 1992 für Streitigkeiten zwischen Teilnehmerstaaten vorsieht – und zwar zunächst vor der „Conciliation Commission“ und später vor dem „Court of Conciliation and Arbitration“. Das Forum für Sicherheitskooperation (FSK), das neben dem Ständigen Rat das zweite Konsultations- und Beschlussgremium der OSZE ist, sollte sich stärker auf die im FSK-Acquis vorgesehenen Mechanismen zur Konfliktbewältigung verständigen – z.B. auf die „Stabilisierenden Maßnahmen für örtlich begrenzte Krisensituationen“ (1993).

2.) Verschärfung der Sanktionspolitik der EU: Seit der Krim-Krise verhängt die Europäische Union im Rahmen ihrer Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik friedliche Sanktionen – bislang allerdings ohne Erfolg. Die EU sollte deshalb ihre Sanktionspolitik verschärfen, indem sie – wie bereits angekündigt – Einfuhrbeschränkungen für russische Luxusgüter verhängt, das Verbot von Waffenlieferungen auch auf gegenwärtige Verträge erstreckt sowie russischen Banken den Zugang zum internationalen Zahlungssystem SWIFT verwehrt. Hinzukommen sollten aber auch Handelsbeschränkungen für Waren des täglichen Lebens sowie Unterbrechungen der Post-, Telegraphen- und Funkverbindungen sowie aller sonstigen Verkehrsmöglichkeiten (insbesondere Flugverbindungen), was auch nur teilweise erfolgen kann. Die EU muss ihre Sanktionspolitik dergestalt ändern, dass sie gegenüber Großmächten wie Russland gezielte Sanktionen mit solchen Sanktionen verbindet, die auch die russische Bevölkerung in einem gewissen Maße trifft.

3.) Maßnahmen innerhalb der VN: Die Vereinten Nationen sind die zentrale internationale Organisation, die darauf zielt, den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren. Im Russland-Ukraine-Konflikt könnte der Sicherheitsrat durchaus Beschlüsse zur Wiederherstellung des Friedens fassen. Allerdings ist er aufgrund der Vetomacht Russland handlungsunfähig. Zwar kann auch die Generalversammlung alle die Wahrung des Weltfriedens betreffenden Fragen erörtern und Empfehlungen abgeben. Doch gilt dies nur, soweit sich der Sicherheitsrat damit nicht befasst (Art. 12 VN-Charta) – was er aber mittels Beratungen tut. Die originären von der VN-Charta vorgesehenen Handlungsmöglichkeiten sind damit im Falle eines Einspruchs der Vetomächte wirkungs- und bedeutungslos. Maßnahmen innerhalb der VN sind allenfalls auf nachgeordneter Ebene möglich. So könnte z.B. die noch bis 2016 andauernde Mitgliedschaft Russlands im Menschenrechtsrat ausgesetzt werden. Alle Hoffnungen liegen damit im Zusammenspiel der OSZE und der EU, denn die Handlungsmöglichkeiten der VN sind, wie gezeigt, marginal. Die EU muss hierbei aktiver und mutiger werden – und sie muss vor allem Entschlossenheit und Einigkeit zeigen. Eine enge Kooperation der OSZE und der EU kann zur schnellen Lösung des Konflikts beitragen.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.